

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 10. Oktober

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
26.09.2017	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	206
	Stellenausschreibungen	209
	Vorschlagswesen	210
	Literaturhinweise	211

Bekanntmachung

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 26. September 2017, Az. B2 - 5250 - VI - 5491/2017

1. Die Bekanntmachung über die Bestimmungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern (GK-Stempler-Best) vom 23. Januar 1997, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. September 2003 (JMBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder“ durch die Wörter „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin (vormals Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder)“ sowie die Wörter „Neopost GmbH in Olching“ durch die Wörter „Neopost GmbH & Co. KG in München (vormals Firma Neopost GmbH in Olching)“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1.2 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 10 KostVfg“ durch die Angabe „Nrn. 29.3 und 29.10 KostVfg“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.4 werden die Wörter „Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Anlage zur JMBek vom 4. September 1995 - JMBl S. 171 -)“ durch die Wörter „Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (JMBek vom 29. Juni 2012 Az. 5250 E - VI - 12409/09, JMBl. S. 58)“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium der Justiz festgestellten Vordrucks“ durch die Angabe „Vordrucks HKR 176“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „Gerichtszahlstelle, an die die Kosten im Voraus entrichtet werden“ durch die Wörter „Barzahlungs- oder Geldannahmestelle, die für die Verwaltung des Gerichtskostenstemplers im Sinne der folgenden Bestimmungen zuständig sein soll“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 2.2 Satz 2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 3.1 Satz 1 werden das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt und am Ende die Zahl „1“ gestrichen.
 - 1.7 In Nr. 3.2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 4.1 Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „Landesjustizkasse Bamberg“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Die Vorauszahlung ist durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zugunsten der Landesjustizkasse Bamberg, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann, oder bei Barzahlungs- oder Geldannahmestellen, die dies anbieten, mittels Kartenzahlverfahren zu leisten (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 GerZahlV, Nr. 6.2.1.1 letzter Spiegelstrich ZErgBest).“
 - 1.10 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.10.1 In Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.10.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 12)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 11)“ ersetzt.
 - 1.11 In Nr. 4.4 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.12 In Nr. 4.4.2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 12.4“ durch die Angabe „Nr. 11.4“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 4.5 Satz 3 wird das Wort „Zahlstellenverwalter“ durch die Wörter „Verwalter der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.14 In Nr. 4.6 Satz 2 werden die Wörter „Zahlstellenverwalter und der Zahlstellenaufsicht“ durch die Wörter „Verwalter und vom Prüfungsbeamten der Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.15 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung

Die Landesjustizkasse Bamberg bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung als nicht zum Soll stehende Gerichtskosten und erteilt eine Zahlungsanzeige an die Barzahlungs- oder Geldannahmestelle.“
 - 1.16 Die Nrn. 5.1, 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 werden aufgehoben.
 - 1.17 In Nr. 6.1 vierter Spiegelstrich werden die Wörter „zuständigen Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle“ ersetzt.
 - 1.18 In Nr. 7.3 wird Satz 2 aufgehoben.
 - 1.19 In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden“ durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist“ ersetzt.
 - 1.20 In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamten,

- der mindestens für ein Amt ab der dritten Qualifikationsebene qualifiziert ist," ersetzt.
- 1.21 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In Satz 1 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden" durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist" ersetzt.
- 1.21.2 In Satz 2 wird das Wort „Gerichtszahlstelle" durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle" ersetzt.
- 1.21.3 In Satz 5 wird das Wort „Gerichtszahlstelle" durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständige Barzahlungs- oder Geldannahmestelle" ersetzt.
- 1.22 In Nr. 9.2 Satz 2 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden" durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist" ersetzt.
- 1.23 In Nr. 9.4 wird die Angabe „Nr. 12.4" durch die Angabe „Nr. 11.4" ersetzt.
- 1.24 In Nr. 10.1 Satz 1 wird das Wort „Gerichtszahlstelle" durch die Wörter „gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständigen Barzahlungs- oder Geldannahmestelle" ersetzt.
- 1.25 Die bisherige Nr. 11 wird aufgehoben.
- 1.26 Die bisherigen Nrn. 12, 12.1, 12.2, 12.2.1, 12.2.2, 12.2.3, 12.2.4, 12.3 und 12.4 werden Nrn. 11, 11.1, 11.2, 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.3 und 11.4.
- 1.27 In der neuen Nr. 11.1 Satz 3 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden" durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist" ersetzt.
- 1.28 Die neue Nr. 11.4 wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 In Satz 1 werden die Wörter „an deren Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden" durch die Wörter „deren Barzahlungs- oder Geldannahmestelle gemäß Nr. 2.1 Satz 2 zuständig ist" ersetzt.
- 1.28.2 In Satz 3 werden die Wörter „Die Kasse" durch das Wort „Diese" ersetzt.
- 1.29 Die bisherigen Nrn. 13, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5 werden Nrn. 12, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5.
- 1.30 Die neue Nr. 12.1 wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 In Satz 1 werden das Wort „Gerichtszahlstellen" durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen" und die Wörter „Bundesdruckerei in Berlin" durch die Wörter „Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin" ersetzt.
- 1.30.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.30.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Gerichtszahlstellen" wird durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen" ersetzt.
- 1.30.4 Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 1.31 In der neuen Nr. 12.2 wird das Wort „Gerichtszahlstellen" durch die Wörter „Barzahlungs- und Geldannahmestellen" ersetzt.
- 1.32 Die neue Nr. 12.3 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 Die Wörter „und die Gerichtszahlstellen" werden durch die Wörter „sowie die Barzahlungs- und Geldannahmestellen" ersetzt.
- 1.32.2 Der Klammerzusatz „(VV Nr. 17.4 zu Art. 71 BayHO, Nr. 12a.1 der Zahlstellenbestimmungen)" wird durch den Klammerzusatz „(Nr. 16 der Zahlstellenbestimmungen <Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO>)" ersetzt.
- 1.33 In der neuen Nr. 12.4 wird die Angabe „VV Nr. 57 zu Art. 70 BayHO" durch die Angabe „VV Nr. 13.2 zu Art. 70 BayHO" ersetzt.
- 1.34 In der neuen Nr. 12.5 werden die Wörter „Kassen- und Zahlstellenprüfungen" durch die Wörter „Kassenprüfungen sowie Prüfungen von Barzahlungs- und Geldannahmestellen" sowie der Klammerzusatz „(vgl. VV Nrn. 5.5.4 und 12.6 Satz 2 zu Art. 78 BayHO)" durch den Klammerzusatz „(vgl. VV Nrn. 6 ff. und 10.1 Satz 2 zu Art. 78 BayHO)" ersetzt.
- 1.35 Die Anlage erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 4, 5 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Weiden
2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Deggendorf
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I, München II, Memmingen,
Regensburg und Schweinfurt
Die Stelle bei dem Landgericht München I kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 50 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
4. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Rosenheim
5. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Weißenburg i. Bay.
6. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Aschaffenburg
7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Regensburg
8. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I und München II
9. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und Landshut.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Freyung in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Bearbeitung von Grundstücks-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Angelegenheiten des Grundstücks-, Haushalts- und Bauwesens. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
4. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Passau in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
6. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 4 bis 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2017.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Gerolzhofen (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Dr. Philipp Lederer)

Günzburg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Dr. Thomas Braun
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Martin Wachter)

Schwabach (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2017 Notar Maximilian Hagg
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung
mit Notar Lars Liebing)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2018 (Notarstelle in Gerolzhofen)
- 1. März 2018 (Notarstellen in Günzburg und Schwabach)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage

gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Günzburg und Schwabach haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 13. November 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat für folgende Verbesserungsvorschläge eine Prämie gewährt:

1. Kennwort: Ablage

Ablagemöglichkeit für Besucher im Eingangsbereich einer Justizvollzugsanstalt

Prämie: 200,00 Euro

2. Kennwort: Gerichtsvollzieher-Forum

Elektronische Plattform zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten

Prämie: 900,00 Euro.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

97. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2017.

75. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2017.

96. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2017.

15. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Entgeltordnung: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand August 2017.

89. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Juni 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

157. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2017. 131,21 €.

218., 219. und 220. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

218. ErgLfg. Stand 15. August 2017. Inkl. Wiegand: Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit - Leitfaden für die Praxis 2017. 83,66 €.

219. ErgLfg. Stand 1. September 2017. 82,99 €.

220. ErgLfg. Stand 15. September 2017. 91,89 €.

108. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Juli 2017. 86,51 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

181. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand August 2017. 163,28 €.

780. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. August 2017. 398,16 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 2017. Loseblattkommentar einschließlich der 1. Lieferung. 7.217 Seiten in 5 Ordnern. ISBN 9783503059119. 158,00 €.

Der Berliner Kommentar zum Grundgesetz

- verdeutlicht die Bezüge zum Gemeinschaftsrecht und zum internationalen Recht,
- analysiert dogmatisch fundiert und kritisch reflektierend,
- arbeitet für Sie heraus, wie sich die einzelnen Bestimmungen auf das einfache Recht und die praktische Rechtsarbeit auswirken.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
